

Neufassung der Satzung und
Satzungsbescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut der Satzung der Firma

Softline AG

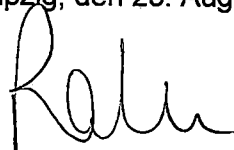
Geschäftsanschrift: 04103 Leipzig, Gutenbergplatz 1.

die durch meine Urkunde vom 1. Juli 2020 - UR-Nr. 3531/2021 - geänderten Bestimmungen der Satzung enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Satzungsänderung übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich hiermit aufgrund der gleichen Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Leipzig, den 25. August 2021



Emilia Raschke, Notarassessorin
als amtlich bestellte Vertreterin
des Notars Prof. Dr. Matthias Wagner



Satzung
Softline AG
Leipzig

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Softline AG.

1.1 Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.

1.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ab dem 1. Januar 2010 das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2009 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von unabhängigen und qualitativ hochwertigen Beratungsleistungen (Consulting), Unterstützungsleistungen (Support) und von anderen technischen Dienstleistungen (Services), weitestgehend auf dem Gebiete der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) sowie damit zusammenhängenden betriebswirtschaftlichen Themen und dem projektbezogenen Handel mit Software, Hardware und ICT-Zubehör.

2.2 Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb, der Besitz und die Verwaltung sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften jeder Art und Rechtsform im In- und Ausland. Gegenstand des Unternehmens ist weiter die Erbringung von Dienstleistungen aller Art für die Beteiligungsgesellschaften, insbesondere von Finanz- und Managementdienstleistungen soweit solche nicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind.

2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Bekanntmachung und Informationen

3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

3.2 Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

3.3 § 27 a Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.714.889,00 (in Worten: Euro Million siebenhundertvierzehntausendachthundertneunundachtzig) und ist eingeteilt in 1.714.889 Stückaktien.
- 4.2 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals in das Handelsregister, einmalig oder mehrmalig, ganz oder in Teilbeträgen um bis zu EUR 857.444,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 857.444 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I).

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- (b) um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen, Optionsschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlung- bzw. Optionsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- (c) soweit die Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlage erfolgt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gesellschaften und/oder Gesellschaftsanteilen, Unternehmen und/oder Unternehmensteilen, Forderungen, Patenten, Marken und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten;
- (d) um Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgeben zu können;
- (e) soweit die Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2021/I, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, einschließlich des Ausgabebetrages, zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist oder nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2021/I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021/I anzupassen.

§ 5

Aktienurkunden

- 5.1 Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 5.2 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschlul keine abweichende Bestimmung, so lauten die neuen Aktien ebenfalls auf den Inhaber.
- 5.3 Die Bestimmungen über Ausgabe, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Ein Anspruch auf Verbriefung der Aktien besteht nicht.
- 5.4 Bei einer Kapitalerhebung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

III. Vorstand

§ 6

Vorstand

- 6.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Anzahl. Er kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- 6.2 Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erläßt.
- 6.3 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefaßt, sofern die Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anders bestimmt.

§ 7

Vertretung

- 7.1 Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist dieses Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.
- 7.2 Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied allgemein oder für Einzelfälle Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 7.3 Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied allgemein oder für den Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB betreffend die Mehrfachvertretung erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Aufsichtsrat

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- 8.2 Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle. Sind keine Ersatzmitglieder gewählt worden, ist eine Neuwahl erforderlich.

§ 9

Amtsniederlegung

Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 10

Vorsitzender des Aufsichtsrats

- 10.1 Der Aufsichtsrat wählt in einer im Anschluß an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung nach den turnusmäßigen Aufsichtsratswahlen, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 10.2 Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsmandats. Scheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 11

Einberufung

Der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Aufsichtsrates bei Bedarf ein unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen.

§ 12

Beschlußfähigkeit

12.1 Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn an der Beschlussfassung wenigstens drei Mitglieder persönlich, telefonisch oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen; als Teilnahme an der Beschlußfassung gilt auch die Stimmenthaltung.

12.2 Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung.

§ 13

Abstimmungsregelung

Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung, bei Wahlen das Los. Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegraphisch, telefonisch, per Fax oder E-Mail abstimmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlußfassung anordnet.

§ 14

Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen

Der Aufsichtsrat bestimmt Geschäftsführungsmaßnahmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 15

Vergütung

15.1 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine angemessene jährliche Vergütung, die durch den Beschluß der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.

15.2 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Zu den Auslagen rechnet auch eine auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit das Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausgeübt hat.

§ 15 a Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 16

Einberufung, Ort

- 16.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlichen vorgesehen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- 16.2 Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 16.3 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) angemeldet und ihren Anteilsbesitz gemäß Ziffer 16.4 nachgewiesen haben. Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- 16.4 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis hat in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen; hierfür genügt eine Bestätigung in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.
- 16.5 In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.

§ 17

Vorsitz, Beschlußfassung

- 17.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs gewählter anderer Vorsitzender.
- 17.2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung; er bestimmt auch die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
- 17.3 Je eine Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- 17.4 Die Beschlüsse der Hauptversammlung – auch soweit sie die Änderungen der Satzung oder die Erhöhung des Grundkapitals betreffen – werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit

des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt, es sei denn, diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften verlangen eine höhere Mehrheit.

- 17.5 Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder erst während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Rede- und Fragebeitrag angemessen festsetzen.
- 17.6 Der Vorsitzende ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
- 17.7 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 17.8 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Weg elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18

Jahresabschluß und Lagebericht

- 18.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgegeben Fristen den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie – soweit gesetzlich geboten – den Konzernabschluß und Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlußprüfer vorzulegen.
- 18.2 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden.
- 18.3 Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des durch den Gewinnverwendungsbeschluß etwa entstehenden zusätzlichen Aufwands.

VII. Schlußbestimmungen, Gründungsaufwand

§ 19

Schlußbestimmungen

- 19.1 Soweit in dieser Satzung nichts gegenteiliges bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes. Zwingende gesetzliche Bestimmungen haben in jedem Fall Vorrang.
- 19.2 Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht wirksam sein oder wirksam werden sollten, soll die Satzung möglichst so ausgelegt und ergänzt werden, daß der mit der betreffenden Bestimmung angestrebte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Jedenfalls soll die Gültigkeit aller anderen Satzungsbestimmungen dadurch nicht berührt werden.
- 19.3 Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen dieser Satzung, die nur die Fassung betreffen, durchzuführen.
- 19.4 Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20

Gründungsaufwand

Die Kosten der Beurkundung der Festsetzung der Satzung, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von DM 8.000,00.